



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales und
Integration

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

- per E-Mail -

Geschäftszeichen:

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Gatzka
Durchwahl (06 11) 353-2360
Telefax: (06 11)
Email: LPP6.Rueckfuehrung@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 21. September 2017

Informationen zur staatlichen Rückkehrberatung in Hessen Sozialbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Anfang 2017 gibt es in Hessen das Projekt „staatliche Rückkehrberatung“. Gerne würden wir Sie und auch Ihre nachgeordneten Behörden noch einmal über das Projekt informieren.

Die staatliche Rückkehrberatung in Hessen wurde eingeführt, um die freiwillige Rückkehr von Ausländern in ihr Heimatland zu fördern. In Beratungsgesprächen werden Ausländer von staatlichen Rückkehrberatern über die Möglichkeit einer Rückkehr in ihr Heimatland informiert und bei der Umsetzung des Rückkehrwunsches unterstützt. Dazu erhalten sie neben Informationen über finanzielle Unterstützung auch Informationen zu praktischen Hilfen. Die Beratung wird derzeit von pensionierten Polizeivollzugsbeamten durchgeführt. Diese wurden auf die Aufgabe vorbereitet und entsprechend geschult.

Um die Ausländer über die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr ausreichend zu informieren, werden diese von den staatlichen Rückkehrberatern direkt zu Beratungsgesprächen eingeladen. Solche Erstberatungsgespräche können sowohl in Gruppen- als auch in Einzelterminen durchgeführt werden. Weitere Beratungsgespräche sowie die eigentliche Planung der Rückkehr erfolgen dann aber immer in Einzelgesprächen.

Bei den eingeladenen Personen handelt es sich in der Regel um Ausländer ohne Aufenthaltsrecht beziehungsweise um solche, die sich in einem laufenden Asylverfahren



befinden. Den Ausländern ohne Aufenthaltsrecht werden in den Beratungsgesprächen insbesondere die Vorteile der freiwilligen Ausreise gegenüber der Abschiebung erläutert.

Neben den zuvor genannten Personengruppen können sich in Hessen aber auch alle anderen Ausländer, die in den Zuständigkeitsbereich einer Hessischen Ausländerbehörde fallen und einen Rückkehrwunsch haben, an die staatlichen Rückkehrberater wenden, um eine umfassende Beratung zu erhalten. Seit dem 01.03.2017 gilt die hessische Förderrichtlinie. Diese tritt alternativ oder ergänzend neben andere Förderprogramme (z.B. REAG/GARP) und gilt nicht nur für einen größeren Adressatenkreis, sondern bietet auch individuellere und vielfältigere Unterstützungsmaßnahmen für den jeweiligen Einzelfall. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt Basisinformationen zur hessischen Förderrichtlinie.

Bei Rückfragen eines ausreisewilligen Ausländers zum Thema freiwillige Rückkehr oder aber bei einem Wunsch nach einem Beratungsgespräch kann der Kontakt zu einem Rückkehrberater über eine Telefon-Hotline bzw. eine Kontakt-E-Mail-Adresse hergestellt werden. Die entsprechenden Kontaktdaten sind auf den Webseiten der drei hessischen Regierungspräsidien abrufbar. Über diese Kontaktadressen können sich nicht nur alle ausreisewilligen Ausländer an die staatlichen Rückkehrberater wenden. Vielmehr können hier auch Behörden, Ehrenamtler und alle weiteren Personen, die Kontakt mit ausreisewilligen Ausländern haben, informieren. Auf den Webseiten der Regierungspräsidien sind auch Informationsflyer zur freiwilligen Rückkehr in derzeit zehn verschiedenen Sprachen hinterlegt, die diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigefügt sind.

Wir hoffen, Sie mit diesem Schreiben ausreichend über die Arbeit der staatlichen Rückkehrberater informiert zu haben. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns oder aber die Hotlines der Regierungspräsidien wenden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dieses Schreiben auch an die nachgeordneten Behörden weiterleiten würden, damit auch die Sachbearbeiter vor Ort über unser Projekt informiert werden und gegebenenfalls an unsere Rückkehrberater verweisen können. Bei Bedarf übersenden wir auch gerne weiteres Informationsmaterial an die zuständigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Schmäing)

Merkblatt



Basisinformationen zur hessischen Förderrichtlinie

1. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind alle ausreisewilligen Ausländerinnen und Ausländer, die in den Zuständigkeitsbereich einer hessischen Ausländerbehörde fallen und nicht von einer Förderung ausgeschlossen sind.

Ausschluss:

- ausgeschlossen sind Förderungen im Falle von Rücküberstellungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder einen sicheren Drittstaat;
- grundsätzlich erfolgt keine Förderung, wenn der Antragsteller bereits in der Vergangenheit unter Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel – einschließlich IOM – ausgereist ist und nun für eine weitere Rückkehr eine Förderung beantragt.

2. Verfahren

- a) Förderberechtigte Ausländerinnen und Ausländer können ihren Antrag auf Förderung bei der örtlich zuständigen Ausländer- oder Sozialbehörde sowie der örtlich zuständigen Zentralen Ausländerbehörde in Hessen stellen. Der Rückkehrberater vor Ort berät hierzu und unterstützt beim Ausfüllen des Antrags.
- b) Für die Bewilligung des Antrags ist ausschließlich die örtlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde zuständig. Für die abschließende Bearbeitung im Anschluss an die Bewilligung ist die erstbefasste Behörde zuständig.
- c) Im Zuge der Beratung wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiterer Förderungen hingewiesen, wie die vorrangig anzuwendende Bund-Länder-Förderung (RAEG/GARP und StarthilfePlus) oder parallel eine Förderung aus EU-Mitteln, die der Reintegration im Heimatland dient (ERIN).

Was wird durch die Richtlinie gefördert?

1. Reisekosten

Förderfähig sind grundsätzlich alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausreise. Hierunter fallen neben Aufwendungen für den Transfer in das Heimatland (Flug-, Bus-, Bahn- oder Pkw-Kosten) auch die Kosten für Wege zum Abflughafen bzw. vom Zielflughafen in den Heimatort.

2. Startbeihilfen

Es werden für einige Staaten - aufgeführt in der Richtlinie - Startbeihilfen in Höhe von 150 bis 500 Euro gewährt. Die Höhe des Betrags ist abhängig vom Zielstaat und dem Alter der ausreisenden Person.

3. Sonstige Kosten (keine abschließende Nennung)

Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden auch sonstige individuelle Kosten übernommen; hierunter fallen zum Beispiel:

- a) medizinisch relevante Kosten (ärztliche Begleitperson während des Transfers, Kostenübernahme von Medikamenten im Zielland für einen bestimmten Zeitraum);
- b) Transportkosten für den Hausstand sowie Kosten für den Transport weiterer Gegenstände (Fahrrad, notwendige Werkzeuge und Utensilien zur Ausübung eines Berufs);
- c) Dolmetscherkosten;
- d) Tierarztkosten (internationaler Impfpass, Tiertransport).